

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band VI, Stück 20 ISSN 0083-5633

Hannover, den 31. Dezember 1994

INHALT

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

- Nr. 170 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamtes und der Einrichtungen der Vereinigten Kirche – (MVG – VELKD). Vom 30. Oktober 1994..... 246
- Nr. 171 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Gemeindekolleg (Gemeindekolleggesetz – GKG). Vom 30. Oktober 1994 247

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

- Nr. 172 EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Verantwortung lutherischer Kirchen in Europa. Vom 19. Oktober 1994..... 248
- Nr. 173 EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Streichung des BuÙtages. Vom 19. Oktober 1994..... 249
- Nr. 174 EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Beratung des Militärseelsorgevertrages in der Synode der EKD. Vom 19. Oktober 1994 249
- Nr. 175 BeschluÙ der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über eine gemeinsame Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz, der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zum Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«. Vom 19. Oktober 1994..... 249
- Nr. 176 BeschluÙ der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Weiterführung des Gemeindekollegs Celle. Vom 16. Oktober 1994..... 251
- Nr. 177 BeschluÙ der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 1995 und 1996. Vom 18. Oktober 1994 251
- Nr. 178 BeschluÙ der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studien-seminars Pullach für die Rechnungsjahre 1995 und 1996. Vom 18. Oktober 1994 . 255
- Nr. 179 BeschluÙ der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindekollegs Celle für die Rechnungsjahre 1995 und 1996. Vom 18. Oktober 1994 256
- Nr. 180 BeschluÙ der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« für die Haushaltsjahre 1995 und 1996. Vom 18. Oktober 1994..... 257
- Nr. 181 BeschluÙ der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 18. Oktober 1994 259
- Nr. 182 Erklärung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands*). Vom 19. Oktober 1994..... 259

*) Betr. Arbeitslosigkeit usw.

Nr. 183	Vertrag zwischen der Universität Leipzig und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands betreffend das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Kirche bei der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig. Vom 15. Dezember 1993	259
---------	--	-----

III. Mitteilungen

Nr. 184	Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995. Vom 5. Dezember 1994	260
Nr. 185	Regelung über die Vertretung und Mitwirkung im Senat für Amtszucht nach § 97 Abs. 2 AVerG. Vom 15. November 1994	261
Nr. 186	Berichtigung der Neufassung des Disziplinargesetzes	261
Nr. 187	Generalsynode 1995 in Friedrichroda und Eisenach	262
Nr. 188	Grundgehaltssätze und Ortszuschläge vom 1. Oktober 1994/1. Januar 1995	262

IV. Personalmeldungen

Generalsynode	263
Lutherisches Kirchenamt	267
Gemeindekolleg Celle	267
Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig	267

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

I. Gesetze, Verordnungen, Agenden und Richtlinien

Nr. 170 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über die Mitarbeitervertretung für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamtes und der Einrichtungen der Vereinigten Kirche – (MVG-VELKD).

Vom 30. Oktober 1994

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lutherischen Kirchenamtes und der Einrichtungen der Vereinigten Kirche wird im Lutherischen Kirchenamt eine Mitarbeitervertretung gebildet.

(2) Für sie gelten das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) vom 6. November 1992 (ABl. EKD Heft 12 S. 445 ff.) und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen, insbesondere die Wahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

II.

Zusammensetzung und Wahl der Mitarbeitervertretung

§ 2

(1) Die Mitarbeitervertretung besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Sinkt die Zahl der Mitglieder der Mitarbeitervertretung nach Eintreten aller Ersatzmitglieder auf höchstens zwei ab, so ist die Mitarbeitervertretung durch Nachwahl zu ergänzen.

§ 3

Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten bei der Vereinigten Kirche beschäftigt sind. Nicht wahlberechtigt ist der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes.

§ 4

(1) Wählbar sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die

1. seit mindestens sechs Monaten bei der Vereinigten Kirche beschäftigt sind,
2. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sind oder Glieder einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sind,

die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angehören,
und
3. nicht der Dienststellenleitung angehören.

(2) Dienststellenleitung im Sinne dieses Kirchengesetzes sind der Leiter des Lutherischen Kirchenamtes, dessen Ständiger Vertreter und der Büroleiter.

III.

Schlichtungsstelle und kirchlicher Rechtsschutz

§ 5

(1) Es wird eine Schlichtungsstelle gebildet. Sie besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Die Kirchenleitung beruft die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Schlichtungsstelle unter Beachtung des § 58 Abs. 1 bis 4 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

§ 6

Für Verfahren nach § 63 Abs. 1 MVG-EKD ist das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Kirche zuständig, sofern nicht die Kirchenleitung durch Vereinbarung den Rechtsweg zu einem anderen kirchlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

IV.

Inkrafttreten/Außerkräftreten/ Übergangsbestimmungen

§ 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung im Lutherischen Kirchenamt vom 10. November 1984 (ABl. Bd. V S. 329) außer Kraft.

(3) Die erste Wahl einer Mitarbeitervertretung nach diesem Kirchengesetz findet bis spätestens 30. September 1995 statt.

(4) Die Bildung der Schlichtungsstelle nach diesem Kirchengesetz erfolgt zum 31. März 1995.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Generalsynode vom 19. Oktober 1994 und den Beschluß der Bischofskonferenz vom 19./25. Oktober 1994 vollzogen.

Hannover, den 30. Oktober 1994

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

Nr. 171 Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Gemeindekolleg (Gemeindekolleggesetz – GKG).

Vom 30. Oktober 1994

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Gemeindekolleg ist eine Einrichtung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

§ 2

(1) Das Gemeindekolleg dient

1. der Förderung missionarischer Arbeit in der Volkskirche im Sinne der von der Vereinigten Kirche veröffentlichten Schriften zur »Missionarischen Doppelstrategie« und deren Zielsetzungen,
2. der Umsetzung dieser Konzeption in die Praxis durch die Entwicklung geeigneter Projekte, deren Vermittlung in Kirchengemeinden, Dekanatsbezirken und Kirchenkreisen sowie deren Weiterentwicklung auf der Grundlage regelmäßiger Auswertungen,
3. der Fortschreibung der Grundkonzeption nach Nr. 1 aufgrund praktischer Erfahrungen und theologischer Reflexionen.

(2) Die Kirchenleitung kann dem Gemeindekolleg spezielle Aufgaben im Rahmen seines allgemeinen Auftrags zuweisen.

§ 3

(1) Das Gemeindekolleg untersteht der Aufsicht der Kirchenleitung.

(2) Für den Dienst im Gemeindekolleg beruft die Kirchenleitung einen Leiter oder eine Leiterin, einen stellvertretenden Leiter oder eine stellvertretende Leiterin und andere Fachreferenten oder Fachreferentinnen.

(3) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die nicht unter Absatz 2 fallen, werden durch das Lutherische Kirchenamt im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindekollegs eingestellt.

§ 4

(1) Bei dem Gemeindekolleg wird ein Beirat gebildet. Er wird durch die Kirchenleitung berufen.

(2) Im Beirat sollen die Kirchenleitung, gliedkirchliche Fachreferate, die Gemeindeebene, die missionarischen Dienste, verwandte Einrichtungen und die praktische Theologie angemessen vertreten sein. Bei der Berufung des Beirates sind ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu berücksichtigen. Die Fachreferenten und Fachreferentinnen des Gemeindekollegs können Vorschläge für die Berufung in den Beirat machen.

(3) Im übrigen gilt für die Berufung, Amtszeit und Tätigkeit des Beirates die von der Kirchenleitung am 17. Januar 1986 beschlossene Regelung für die Fachausschüsse (ABl. Bd. VI S. 26) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(4) Der oder die von der Kirchenleitung berufene Vorsitzende vertritt den Beirat. Er oder sie ist bei der Berufung des Leiters oder der Leiterin durch die Kirchenleitung zu hören.

(5) Die Geschäftsführung für den Beirat liegt beim zuständigen Referat des Lutherischen Kirchenamtes. Der Geschäftsführung obliegt die Verbindung zu den Gliedkirchen. Die inhaltliche Vorbereitung und Nacharbeit der Beiratsitzungen obliegt regelmäßig den Fachreferenten und Fachreferentinnen des Gemeindekollegs in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

§ 5

(1) Der Beirat berät Grundsatz- und Konzeptionsfragen des Gemeindekollegs, bestimmt den Rahmen des Arbeitsprogramms und begleitet den Leiter oder die Leiterin, seinen oder ihren Stellvertreter und die übrigen Fachreferenten und Fachreferentinnen in ihrer Arbeit.

(2) Der Beirat prüft Vorschläge für neue Projekte und beschließt deren Entwicklung im Rahmen des geltenden Haus-

haltsplanes und der inhaltlichen Vorgaben durch die Kirchenleitung. Er beschließt über die Bildung und Zusammensetzung der erforderlichen Projektgruppen. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung zur Kenntnis zu bringen. Die Kirchenleitung kann im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

(3) Für die Beendigung eines Projektes und die Änderung der Zusammensetzung einer Projektgruppe gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der Leiter oder die Leiterin, dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und die anderen Fachreferenten und Fachreferentinnen nehmen in der Regel an den Sitzungen des Beirats teil, soweit der Beirat nichts anderes beschließt; sie haben kein Stimmrecht.

§ 6

(1) Dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindegremiums obliegt die allgemeine Leitung und Verwaltung. Mit den anderen Fachreferenten und Fachreferentinnen gestaltet er oder sie die Arbeit des Gemeindegremiums und entwickelt im Einvernehmen mit dem Beirat das Arbeitsprogramm.

(2) Der Leiter oder die Leiterin erstattet der Kirchenleitung jährlich einen Bericht. Die Arbeitsprogramme des Gemeindegremiums sind Teile dieses Berichtes.

(3) Der Leiter oder die Leiterin bewirtschaftet die Mittel für das Gemeindegremium nach der Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Rechnungslegung erfolgt zeitgleich mit der des Lutherischen Kirchenamtes.

(4) Der Leiter oder die Leiterin untersteht der Fachaufsicht des Beirates und der Dienstaufsicht des Lutherischen Kirchenamtes. Die übrigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Gemeindegremiums unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Leiters oder der Leiterin. Der Leiter oder die Leiterin kann eine Dienstordnung erlassen.

(5) Für die im Gemeindegremium Beschäftigten gelten jeweils die für die im Lutherischen Kirchenamt beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen maßgeblichen dienstrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

(1) Für die Unterhaltung des Gemeindegremiums wird als Anhang zum ordentlichen Haushalt der Vereinigten Kirche ein gesonderter Haushaltsplan mit Stellenplan des Gemeindegremiums aufgestellt. Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche findet Anwendung.

(2) Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Fachreferenten und Fachreferentinnen werden von den Gliedkirchen unter Fortfall der Bezüge für den Dienst im Gemeindegremium beurlaubt. Über die Kosten für Beihilfen nach den Beihilfevorschriften (BhV) ist vor der Berufung in den Dienst des Gemeindegremiums eine Vereinbarung zwischen der Vereinigten Kirche und der beurlaubenden Kirche zu treffen.

(3) Im übrigen können die Gliedkirchen und die mit der Vereinigten Kirche verbundenen Kirchen unter Übernahme der Personalkosten weitere Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für das Gemeindegremium zur Verfügung stellen. Die Voraussetzungen für deren Mitarbeit werden von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin des Gemeindegremiums festgelegt.

§ 8

(1) Die Anmeldungen für den Haushalt sind in der für den Haushalt der Vereinigten Kirche bestimmten Frist vorzunehmen. Sie erfolgen durch das Gemeindegremium nach Beratung im Beirat.

(2) Im Gemeindegremium wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet, für die der Leiter oder die Leiterin im Rahmen der Haushaltsansätze Verfügungsberechtigt und abrechnungspflichtig ist. Die Buchhaltung erfolgt im Lutherischen Kirchenamt; diese arbeitet auf Anweisung.

(3) Mittel Dritter für das Gemeindegremium sind in Einnahmen und Ausgaben in der Jahresrechnung auszuweisen.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft. Das Statut für das Gemeindegremium der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. September 1988 (ABl. Bd. VI S. 65) tritt mit demselben Tage außer Kraft.*)

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Generalsynode vom 19. Oktober 1994 und den Beschluß der Bischofskonferenz vom 19./25. Oktober 1994 vollzogen.

Hannover, den 30. Oktober 1994

Der Leitende Bischof

D. Horst Hirschler

II. Beschlüsse, Erklärungen, Verträge

Nr. 172 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Verantwortung lutherischer Kirchen in Europa.

Vom 19. Oktober 1994

Die Generalsynode ist dankbar, daß im Bericht des Leitenden Bischofs die Verantwortung lutherischer Kirchen in Europa zum Zeitpunkt der Erweiterung der Europäischen Union ausführlich erwähnt wird.

Die Generalsynode begrüßt den Beschluß der Bischofskonferenz, 1996 eine zweite europäische lutherische Bischofskonferenz zu veranstalten.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, entsprechende Schritte zu unternehmen, um den lutherischen Beitrag in Europa im Zusammenwirken mit allen lutherischen Kirchen Europas, aber auch im ökumenischen Kontext zu gewährleisten.

Schweinfurt, den 19. Oktober 1994

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

*) Hinweis: Vgl. auch Nr. 176 dieses Amtsblattes.

Nr. 173 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Streichung des Bußtages.

Vom 19. Oktober 1994

Die Generalsynode der VELKD hat mit Befremden zur Kenntnis genommen, daß der Buß- und Betttag in einzelnen Bundesländern als gesetzlicher Feiertag abgeschafft werden soll, um auf diese Weise die Finanzierung der Pflegeversicherung zu sichern.

Alle Kirchen in Deutschland haben seit langem die Einrichtung einer Pflegeversicherung gefordert. Die Kirchen sehen das Problem der Finanzierung einer solchen Solidaritätsleistung. Sie haben daher erklärt, daß der Verzicht auf einen Urlaubstag eine angemessene Solidaritätsleistung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für pflegebedürftige Menschen in unserer Gesellschaft sein könnte.

Es ist für uns befremdlich, daß kirchliche Feiertage zur Verfügungsmasse degradiert werden und offensichtlich ökonomische Erwägungen den Ausschlag geben, auf welchen Feiertag verzichtet werden soll. Die Kirchen können nicht schweigen, wenn ein kirchlicher Feiertag, wie es der Buß- und Betttag ist, nicht mehr als gesetzlicher Feiertag geschützt wird. Das formale Recht dazu soll nicht bestritten werden, inhaltlich stellt es aber einen Eingriff in die geprägte Verkündigungs- und Gottesdiensttradition unserer Kirchen dar.

Es geht uns einerseits um die Sicherung kirchlicher Feiertage. Andererseits möchten wir auf die gesellschaftliche Funktion des Buß- und Bettages hinweisen. In einer Zeit zunehmender Entsolidarisierung der Menschen in unserer Gesellschaft, wo allenthalben die Notwendigkeit zur Besinnung, Umkehr und Vergebung von Schuld empfunden und angemahnt wird, muß dringend an einem solchen, der ganzen Gesellschaft dienenden Feiertag, festgehalten werden.

In ihrer Geschichte hat die Kirche zwar häufig ihre Feiertage ohne staatliche Unterstützung halten müssen. Wir erinnern aber daran, daß in unserem Jahrhundert in Deutschland kirchliche Feiertage durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber wieder eingeführt worden sind, nachdem sie vorher durch kirchenfeindliche Machtsysteme abgeschafft worden waren.

Die Generalsynode der VELKD unterstützt die Forderung ihres Leitenden Bischofs D. Hirschler, den Buß- und Betttag als gesetzlichen Feiertag beizubehalten, weil die »Umwandlung des Bußtages in einen normalen Arbeitstag ein Signal wäre, das von beachtlicher Blindheit angesichts der ökonomischen und gesellschaftlichen Probleme zeugt«.

Da außerdem mit guten Gründen bezweifelt werden muß, daß die Streichung von Feiertagen die Finanzierung der wichtigen Pflegeversicherung sicherstellt, fordern wir die Regierungen im Bund und in den Ländern mit Nachdruck zu einer Novellierung des Pflegeversicherungsgesetzes auf, um die Frage der Finanzierung der Pflegeversicherung anders als bisher vorgesehen zu regeln.

Schweinfurt, den 19. Oktober 1994

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 174 Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Beratung des Militärseelsorgevertrages in der Synode der EKD.

Vom 19. Oktober 1994

Die Generalsynode hat mit Sorge zur Kenntnis genommen, daß die Diskussion um die beiden Modelle zur Neuregelung der Militärseelsorge zu einer Polarisierung innerhalb der EKD geführt hat. Die Zeit für eine abschließende Entscheidung ist offenkundig noch nicht gegeben, da wegen der notwendigen Zustimmung aller Gliedkirchen zum Vertrag nur eine gemeinsame Regelung möglich ist. Die Generalsynode der VELKD bittet deshalb die Synode der EKD, dies bei ihren Beratungen in Halle zu bedenken.

Schweinfurt, den 19. Oktober 1994

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 175 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über eine gemeinsame Stellungnahme der Arnoldshainer Konferenz, der Vereinigten Kirche und des Deutschen Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes zum Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?«.

Vom 19. Oktober 1994

Im Auftrag der 1981 gebildeten »Gemeinsamen Ökumenischen Kommission« (GÖK) hat der »Ökumenische Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen« (ÖAK) das Dokument »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« (LV) erarbeitet, zu dem die GÖK von allen beteiligten Kirchen verbindliche Stellungnahmen erbeten hat. Die Arnoldshainer Konferenz (AKf) sowie die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und das Deutsche Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes (DNK) haben daraufhin durch Kommissionen detaillierte Stellungnahmen zu Verfahren und Ergebnissen dieses Dokumentes erarbeitet. Dabei lag das zuvor ausgearbeitete Votum des »Facharbeitskreises Faith and Order – und Catholica-Fragen« des ehemaligen Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vor. Die Kirchen der VELKD/des DNK und der AKf haben sich die jeweilige Beschlußvorlage, die sich ihrerseits auf die Stellungnahme der jeweiligen Kommission bezieht, weitgehend zu eigen gemacht. Dabei haben sie Erwartungen für die weitere Klärung offener Fragen geäußert. Die Beschlußvorlagen stimmen im Ergebnis soweit überein, daß eine gemeinsame Arbeitsgruppe der AKf und der VELKD sowie des DNK den folgenden gemeinsamen Beschluß hat vorbereiten können.

1. Mit Dankbarkeit nehmen wir zur Kenntnis, daß nach der Begegnung zwischen Papst Johannes Paul II. und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ein intensives Gespräch über die wechselseitigen Lehrverurteilungen der beteiligten Kirchen in Gang gekommen ist. Dieses Gespräch zeigt die Bereitschaft zur Gemeinsamkeit und das Wachsen von Gemeinschaft in einer erfreulichen und ermutigenden Weise. Es ist Ausdruck gelebter Gemeinschaft zwischen den Kirchen, wie sie auch in den Begegnungen der Gemeinden, in Gebeten und Gottesdiensten, in gemeinsamen Worten und gemeinsamen Handeln der Kirchen sichtbar wird.

2. Wir danken dem Ökumenischen Arbeitskreis für die intensive theologische Arbeit, die mit der Vorlage des Dokumentes verbunden war. Auch dort, wo wir den Ergebnissen nicht zustimmen können, verdient die geleistete Arbeit im Blick auf die Annäherung unserer Kirchen hohen Respekt.
3. Der Bedeutung der Aufgabe und der Komplexität der hier angesprochenen Fragen und Themen entspricht es, daß nur eine differenzierte Stellungnahme zu den vorgelegten Ergebnissen möglich ist. So liegt der Schwerpunkt auf den vorgelegten detaillierten Stellungnahmen und ihren Untersuchungen zu den einzelnen Themenbereichen.
4. Aufgrund der einzelnen Stellungnahmen kommen wir zu folgenden gemeinsamen Antworten auf die Bitten des Schlußberichtes:
 - 4.1. Der Bitte, »verbindlich auszusprechen, daß die Verwerfungen des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte«, können wir nur teilweise entsprechen. Denn die beiden Stellungnahmen zeigen, daß es weiterhin auch Lehrverurteilungen gibt, die noch treffen, und daß eine Reihe von Lehrverurteilungen nur dann nicht mehr trifft, wenn dazu die im Dokument LV vorgelegte oder in den Stellungnahmen gegebene Interpretation von römisch-katholischer Seite lehrämtlich festgestellt wird. Gleichwohl gilt von einer erheblichen Zahl von Lehrverurteilungen, daß sie den damals gemeinten wie auch den heutigen Partner so nicht treffen. Diese Einsichten und auch der in Sachfragen bereits erreichte Konsens stellen nach unserer Meinung einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur Kirchengemeinschaft dar.

Wir stellen folgende Übereinstimmung fest:

- 4.1.1. Eine Einigung darin, daß die **Rechtfertigungslehre** ihre Bedeutung nicht nur als besondere Teillehre im Ganzen der Glaubenslehre der Kirche hat, sondern daß ihr darüber hinaus die Bedeutung als kritischer Maßstab für Lehre und Praxis der Kirche insgesamt zukommt (vgl. LV 75, 26–31), ist aus evangelischer Sicht ein fundamentaler Fortschritt im ökumenischen Dialog zwischen unseren Kirchen, der nicht genug zu begrüßen ist.

Die zentrale Aussage, »daß wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, »verdienen« oder an von uns zu erbringende Vor- oder Nachbedingungen binden können« (LV 75, 23–26), wird von den Verwerfungen der Konkordienformel (BSLK, S. 789, 16–18 und S. 930, 26 ff.; vgl. auch S. 949, 10–22 sowie S. 415, 4–416,6) nicht getroffen.

Es bleiben aber Differenzen, vor allem, was das Verständnis der Gnade und des Glaubens betrifft:

- das Verständnis der Gnade als Gottes Zuwendung zum Menschen (extra nos) oder als eine »Wirklichkeit in der menschlichen Seele« (qualitas in nobis) (LV 53,33 f.);
- das Verständnis des Glaubens als Vertrauen auf das Verheißungswort Gottes im Evangelium oder als »Zustimmung des Verstandes zum geoffenbarten Wort Gottes« (LV 56,9 f.), die in Hoffnung und Liebe Gestalt gewinnen muß;
- das Verständnis der Gottesbeziehung des Menschen unter konsequentem Ausschluß des Ver-

dienstgedankens oder der Einbeziehung des Verdienstbegriffs, »um trotz des Geschenkcharakters der guten Werke die Verantwortlichkeit des Menschen auszusagen« (LV 73,17 ff.);

- das Verständnis des Zusammenhangs und der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium.

- 4.1.2. Die klare Aussage, daß das Kreuzesopfer Christi im **Abendmahl** »weder fortgesetzt noch wiederholt, noch ersetzt, noch ergänzt werden« kann (LV 90, 10), findet unsere volle Zustimmung. Christus ist gegenwärtig als der für uns Gestorbene und Auferstandene, und in seiner Person ist seine Geschichte von der Inkarnation an gegenwärtig.

Eine Messe, die nicht als Ergänzung des einmaligen Opfertodes Jesu Christi verstanden wird (LV 90, 10–12), die nicht zur Anbetung der Abendmahlselemente führt (LV 110, 12–16), die nicht als Sühne für die Toten gilt (LV 119, 29–32) und deren Zentrum das Mahl der Gemeinde ist, in dem Christus sich selbst gibt (LV 109, 27 f.; 122, 36), wird von den Urteilen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 416, 8 f. und S. 419, 14–18: »Also sind und bleiben wir ewiglich geschieden und widereinander ...«) und des Heidelberger Katechismus (Frage 80: »Vermaledeite Abgötterei«) nicht getroffen. In einer so verstandenen Eucharistiefeyer erkennen evangelische Christen das Mahl des Herrn wieder.

- 4.1.3. Im Blick auf die **Sakramentenlehre** hält es die evangelische Kirche für angemessen, die einzigartige Bedeutung von Taufe und Abendmahl durch den Begriff »Sakrament« auszudrücken. Sie begründet dies damit, daß Taufe und Abendmahl nach dem Zeugnis des Neuen Testaments von Jesus Christus eingesetzt sind, daß wir durch sie Anteil am Heilgeschehen in Christus erhalten und daß durch sie unsere Gliedschaft am Leibe Christi bewirkt bzw. erhalten wird.

Sie hält es aber nicht für kirchentrennend, wenn andere Kirchen die Bezeichnung »Sakrament« in einem weiter gefaßten Sinn gebrauchen, sofern die besondere Bedeutung von Taufe und Abendmahl gewahrt bleibt.

Differenzen bleiben im Verständnis von Firmung und Konfirmation, Buße, Krankensalbung, Ehe und Ordination; sie machen künftige Lehrgespräche notwendig.

- 4.1.4. Ein **Papstamt**, das sich nicht über, sondern unter die Heilige Schrift stellt (LV 168, 28; 169, 7–9), und dessen Lehrentscheidungen folglich an der Heiligen Schrift zu prüfen und zu messen sind (LV 75, 26–31), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 430 f.), der Papst sei der Antichrist, nicht getroffen. Es ist eine offene Frage, wie die Unterordnung des Papstamtes unter das Wort Gottes angesichts des im I. Vatikanum definierten Anspruchs unfehlbarer Lehrgewalt verwirklicht werden kann.
- 4.1.5. Die evangelischen Kirchen erwarten vom römisch-katholischen Lehramt die offizielle Feststellung, daß die Verwerfungssätze von Trient die reformatorische Rechtfertigungslehre, das reformatorische Sakramentsverständnis, insbesondere das Abendmahlsverständnis, und das reformatorische Amtsverständnis nicht treffen, soweit dies nach dem Dokument LV und den Stellungnahmen der evangelischen Kirchen dazu möglich ist.

- 4.2. Der Bitte, »die Kirchen, ihre Lehrer der Theologie und Pfarrer sollen die evangelischen Bekenntnisschriften ... im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen« (LV 195, 25-27), können wir nicht entsprechen, wenn damit gemeint wäre, daß das Dokument eine Auslegungsinstanz gegenüber den Bekenntnisschriften bilden würde; denn das entspricht nicht reformatorischem Verständnis von der Stellung der Bekenntnisse. Möglich und wichtig aber erscheint es uns, daß bei jeder Auslegung der Bekenntnisschriften die hier gewonnenen Ergebnisse, soweit die Kirchen ihnen zugestimmt haben, inhaltlich berücksichtigt werden. Dafür werden wir uns einsetzen.
- 4.3. Der Bitte, die Rezeption dieses Dokumentes mit dem »höchstmöglichen Grad kirchlicher Anerkennung auszustatten« (LV 187, 10), haben die evangelischen Kirchen dadurch entsprochen, daß sie die notwendigen Beschlüsse durch die hierfür vorgesehenen kirchenleitenden Organe gefaßt haben. Es muß in diesem Zusammenhang jedoch darauf hingewiesen werden, daß kirchliche Lehrentscheidungen immer und grundsätzlich daran zu messen sind, ob sie tatsächlich eine Auslegung und Anwendung des gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums, wie es in den Bekenntnisschriften ausgesagt wird, sind.
- 4.4. Es ist darauf hinzuweisen: Die Rezeption der hier gewonnenen Ergebnisse kommt erst dann ans Ziel, wenn sie im konkreten Zusammenleben der Kirchen und ihren Gemeinden fruchtbar wird.
5. Notwendig erscheint uns eine Weiterarbeit an den offen gebliebenen Grundfragen, die im Dokument zwar angesprochen, aber nicht näher geklärt werden, vor allem am Verständnis von Gesetz und Evangelium, am Verständnis von Struktur und Bedeutung des Glaubens, am Verständnis von Schrift und Tradition und am Verständnis von Kirche und Amt, einschließlich der Bedingungen für eine volle Kirchengemeinschaft.
- Über »Lehrverurteilungen – kirchentrennend?« hinaus müssen dringend auch diejenigen Lehrverurteilungen, die im 19. und 20. Jahrhundert ausgesprochen wurden, in entsprechender Weise bearbeitet werden. Die Weiterarbeit an diesen schwierigen Fragen muß zu einer Gemeinschaft zwischen unseren Kirchen führen, in der es zur gegenseitigen Einladung zum Sonntagsgottesdienst mit Wort und Sakrament kommt und in der die Belastungen für bekenntnisverschiedene Ehen vermindert werden.
6. Für den Prozeß der ökumenischen Verständigung ist es wichtig, daß man sich um Genauigkeit und Klarheit in der Sache bemüht, die Differenzen nicht verschweigt und zugleich offen und verständnisbereit nach den Gemeinsamkeiten in Lehre und Praxis sucht, gewachsene Gemeinschaft pflegt und fördert.
7. In Gesprächen mit der römisch-katholischen Kirche sollte überlegt werden, welche gemeinsamen Vorhaben möglich sind, um größere Gemeinsamkeit in Lehre, Leben und Ordnung der Kirchen zu fördern und das Bild der jeweils anderen Kirche und ihrer Geschichte entsprechend der gewonnenen gemeinsamen Sicht zu gestalten.

Wir stimmen der GÖK zu: »Was uns miteinander verbindet, ist stärker als das, was uns noch trennt« (LV 196, 5 f.). Wir hoffen auf die Erfüllung des Gebetes unseres Herrn: »Ich bitte aber nicht allein für sie, sondern auch für die, die durch ihr Wort an mich glauben werden, damit sie alle eins seien. Wie du, Vater, in mir bist und ich in dir, so sollen

auch sie mit uns sein, damit die Welt glaube, daß du mich gesandt hast« (Joh. 17, 20 f.).

Schweinfurt, den 19. Oktober 1994

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 176 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Weiterführung des Gemeindegkollegs Celle.

Vom 16. Oktober 1994

Die Generalsynode der Vereinigten Kirche faßt zur Weiterführung des Gemeindegkollegs Celle folgenden Beschluß:

1. Die Kirchenleitung hat
 - auf der Grundlage ihrer Beschlüsse vom 24./25. Juni 1993 und vom 2./3. September 1993 sowie
 - in Aufnahme des Beschlusses der Generalsynode vom 20. Oktober 1993,
 - unter Berücksichtigung der erfolgten Auswertung der bisherigen Arbeit des Gemeindegkollegs und
 - nach Anhörung der Gliedkirchen und der zuständigen Ausschüsse am 8. September 1994 die Weiterführung des Gemeindegkollegs der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den 31. Dezember 1996 hinaus beschlossen.
2. Die Generalsynode nimmt von dem Bericht des Beirates über die vorgenommene Auswertung »Sieben Jahre Gemeindegkolleg der VELKD – eine Zwischenbilanz« zustimmend Kenntnis. Sie bestätigt die grundlegende Bedeutung der Studie zur missionarischen Doppelstrategie für die Arbeit des Gemeindegkollegs und hält die kontinuierliche Weiterarbeit an diesem Konzept unter Beteiligung des Gemeindegkollegausschusses für erforderlich.
3. Die Generalsynode bestätigt gemäß § 2, Abs. 2, Satz 2 des Statuts für das Gemeindegkolleg vom 9. September 1988 den Beschluß der Kirchenleitung vom 8. September 1994 zur Weiterführung des Gemeindegkollegs.
4. Die künftige Tätigkeit des Gemeindegkollegs in Celle wird durch das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Gemeindegkolleg (Gemeindegkolleggesetz – GKG) vom 30. Oktober 1994 geregelt.*

Schweinfurt, den 19. Oktober 1994

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 177 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage für die Haushaltsjahre 1995 und 1996.

Vom 18. Oktober 1994

Aufgrund von Artikel 26 der Verfassung hat die Generalsynode beschlossen:

*) Hinweis: Vgl. Nr. 171 des Amtsblattes.

I.

Für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 (1. Januar bis 31. Dezember) gelten jeweils die als Anlage I beigefügten Haushalts- und Stellenpläne.*)

II.

1. Die Haushaltspläne werden in Einnahme und Ausgabe mit jeweils 10.285.600,- DM in 1995 und 10.411.000,- DM in 1996 festgelegt.
2. Personalkostenerhöhungen, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sind bei Bedarf überplanmäßig zu leisten; die erforderlichen Mittel können der Ausgleichsrücklage entnommen werden, wenn die insoweit etatisierten und übertragenen Mittel nicht ausreichen.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der Einzelpläne sind – mit Ausnahme der Haushaltsstelle 0632.02.7490 in Einzelplan 0 und 7621.00.6810 in Einzelplan 7 – gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen + ausgeschlossen ist; nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.
2. Eine Überschreitung von Einzelplänen bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung und einer Anzeige an den Finanzausschuß der Generalsynode.

Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als

- a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 »Verstärkungsmittel« vorgenommen wird;
 - b) Mehreinnahmen aus Einzelplan 7 Haushaltsstellen 7621.00.2210 (Spenden von Privatpersonen), 8300.00.1100 (Zinseinnahmen) oder 9820.01.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Hannover) bzw. 9820.02.1790 (Sonst. weitere Verwaltungseinnahmen Berlin) zur Verfügung stehen;
 - c) übertragene Mittel eingesetzt werden;
 - d) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen in Haushaltsstelle 0632.02.7490 verwendet werden;
 - e) Deckung durch Entnahme aus einer für den Zweck angesammelten Rücklage bereitgestellt wird;
 - f) die Kirchenleitung – ggf. im schriftlichen Verfahren – einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Einzelplan zu Einzelplan zustimmt (ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß anzuzeigen), ausgenommen ist Haushaltsstelle 7621.00.6810 im Einzelplan 7; Ziffer 1 Satz 1 2. Halbsatz bleibt unberührt;
 - g) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4910 sowie 0632.01.7490 und 0640.00.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen; Abschnitt II Ziff. 2 bleibt unberührt.
3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Haushaltsreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt 5.000,- DM im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende

Zuwendungen Dritter (z. B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen; eine entsprechende Haushaltsstelle kann dafür zeitweilig eingerichtet werden.

4. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuß kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.
5. Haushaltsmittel, die mit einem Stern * gekennzeichnet sind, dürfen auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden, soweit sie nicht gesperrt sind. Werden Mittel übertragen, so ist in der Jahresrechnung für die Einnahme übertragener Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.2910 und für die Ausgabe zu übertragender Mittel die Haushaltsstelle 9900.00.8990 einzurichten (vereinfachtes Verfahren). Eine etwaige Einnahme steht zur Deckung von Mehrausgaben bei den entsprechenden Haushaltsstellen zur Verfügung.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 beträgt jeweils 8.808.450,- DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 1995 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II**). Für das Haushaltsjahr 1996 wird die Verteilung der Umlage aufgrund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1996 zugrunde legt; die daraus sich für 1996 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuß der Generalsynode festgestellt.
2. Für die drei östlichen Gliedkirchen regelt sich die Aufbringung der Umlage in 1995 und 1996 nach Anlage II, sofern nicht der Finanzausschuß mit seinem Beschluß nach Ziff. 1 etwas anderes beschließt.
3. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen **monatlich im voraus** oder in vier gleichen Teilbeträgen **vierteljährlich im voraus** an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der in der Haushaltsstelle 0632.02.7490 des Haushaltsplanes vorgesehenen Aufgaben wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

VI.

Der Haushaltsplan für 1996 gilt gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1996 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene und unabweisbare Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen. Abschnitt II Ziff. 2 bleibt unberührt.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt 750.000,- DM, die aus Mitteln des laufenden Haushalts-

*) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

**) Die Anlage II ist im Anschluß an den Stellenplan abgedruckt.

jahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

VIII.

1. Alle Ausgabeansätze, die nicht Personalkosten oder Rechtsverpflichtungen enthalten oder Verstärkungsmittel sind, sind in Höhe von 5% gesperrt. Über eine Entsperrung im Einzelfall entscheidet nicht vor dem 1. September jedes Haushaltsjahres der Finanzreferent auf Grund eines schriftlichen, begründeten Antrages des Bewirtschafters bis zum 15. November, sofern nicht die Kirchenleitung eine generelle Entsperrung aller nach Abschnitt VIII gesperrten Mittel beschließt.

2. Freiwerdende Stellen werden grundsätzlich für sechs Monate nicht wieder besetzt.

IX.

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (KonfHO) sind sinngemäß anzuwenden, soweit sich nicht aus dem Haushaltsbeschluß (mit Anlagen), anderen rechtlichen Bestimmungen und früheren oder künftigen Beschlüssen des Finanzausschusses etwas anderes ergibt.

Schweinfurt, den 18. Oktober 1994

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1993 DM	Haushaltsansatz 1993/94 DM	Haushaltsansatz 1995 DM	Haushaltsansatz 1996 DM
0	408.430,88	300.000,—	380.000,—	380.000,—
7	251.877,—	249.500,—/ 262.300,—	262.400,—	263.500,—
8	964.705,11	443.600,—/ 430.800,—	551.200,—	581.200,—
9	9.002.125,81	8.840.000,—	9.092.000,—	9.186.300,—
	10.627.138,80	9.833.100,—/ 9.833.100,—	10.285.600,—	10.411.000,—

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1993 DM	Haushaltsansatz 1993/94 DM	Haushaltsansatz 1995 DM	Haushaltsansatz 1996 DM
0	2.073.789,98	1.976.900,—	2.104.700,—	2.142.900,—
3	947.780,86	1.106.000,—	959.700,—	965.100,—
4	846.356,61	884.000,—	852.500,—	802.500,—
5	227.159,65	280.500,—	533.500,—	546.000,—
7	5.118.078,76	5.099.200,—	5.362.200,—	5.476.500,—
9	592.518,06	486.500,—	473.000,—	478.000,—
	9.805.683,92	9.833.100,—	10.285.600,—	10.411.000,—

Umlage
für das Haushaltsjahr 1995

I. Gliedkirchen	Umlage 1994 DM	% EKD- Schlüssel 1995	% der Gesamt- umlage d. VELKD 1995	Umlage 1995 DM
Bayern	3.317.848,—	11,229	36,96	3.181.683,—
Braunschweig	507.125,—	1,758	5,79	498.429,—
Hannover	2.608.575,—	9,034	29,74	2.560.153,—
Nordelbische Kirche	2.300.960,—	8,166	26,88	2.313.952,—
Schaumburg-Lippe	54.492,—	0,190	0,63	54.233,—
	8.789.000,—	30,377	100,00	Zwisch.-Sa. 8.608.450,—

II. Gliedkirchen nach »Umlage Ost« (vgl. Haushaltsplan der EKD für 1994, S. 86)	Umlage 1994 DM	Schlüssel 1995	Umlage d. VELKD 1995	Umlage 1995 DM
Mecklenburg	—,—		15,91	31.820,—
Sachsen	—,—		60,15	120.300,—
Thüringen	—,—		23,94	47.880,—
	—,—		100,00	Zwisch.-Sa. 200.000,—
				Gesamt-Sa. 8.808.450,—

Anmerkung:

Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 1996 wird aufgrund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1996 zugrunde legt (vgl. Abschnitt IV Ziff. 1 des Haushaltsbeschlusses). Für die Gliedkirchen Mecklenburg, Sachsen und Thüringen errechnet sich die Umlage (1996 300.000,— DM) nach der allgemeinen Umlage für das Haushaltsjahr 1994 der Gliedkirchen in den neuen Bundesländern innerhalb des EKD-Haushaltes für 1994, sofern nicht der Finanzausschuß nach Abschn. IV, Ziff. 2 des Haushaltsbeschlusses etwas anderes beschließt.

Stellenplan**des Lutherischen Kirchenamtes der VELKD – Hannover und Berliner Stelle – für die Haushaltsjahre 1995 und 1996**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. LBO bzw. BAT	Anzahl der Stellen 1993/94	1995/96	Bemerkungen
Präsident	B 5	1	1	
Oberkirchenrat als Ständiger Vertreter	B 2/B 3	1	1	B 3 nach zehnjähriger Tätigkeit als Ständiger Vertreter.
Oberkirchenrat Kirchenrat	A 13 – A 16	11	11	Davon höchstens 4 Stellen nach A 16. Erhält Geschäftsführer des DNK eine Besoldung nach A 16, ist nach sechsjähriger Tätigkeit in der Funktion des Geschäftsführers eine ruhegehalt- fähige Zulage nach B 2 für die Dauer der Wahr- nehmung dieser Funktion möglich.
Angestellte(r) Pfarrer	II b – I	1	–	»kw« spätestens mit Auslauf Rechnungsjahr 1993.
Kirchenverwaltungsoberrat Kirchenverwaltungsrat/ Kirchenamtsrat Kirchenamtmann Kirchenoberinspektor Kircheninspektor Angestellte(r)	A 9 – A 14 BAT V b – I b	4	4	Davon höchstens 1 Stelle nach A 14.
Angestellte(r)	BAT X – V c	23	23	a) Davon höchstens 5 Stellen nach V c*. b) Davon höchstens 2 Stellen mit monatl. Zulage in Höhe von 150,— DM (Eingrupp.: VI b) – Zulage »kw«, sobald Überleitung in V c-Stelle nach a).
(Nachrichtl.:	BAT X – V c	1	1	Ist Mitarbeiterin des DNK [Rechtsvertretung durch VELKD]. – Buchst. b) gilt entsprechend.)

Erläuterungen:

- Alle Stellen gelten auch für Inhaberinnen.
- kw = künftig wegfallend
- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- * Sekretärinnen in besonders herausgehobener Vertrauensstellung, deren Tätigkeit sich durch das Maß selbständiger Erledigung und Verantwortung erheblich aus der Vergütungsgruppe V c heraushebt, erhalten für die Zeit der so herausgehobenen Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Unterschiedes ihrer jeweiligen Vergütung zu der in der Vergütungsgruppe V b. Die besondere Vertrauensstellung ergibt sich aus dem erhöhten Maß an fachlicher und praktischer Qualifikation, Organisationsvermögen und Verschwiegenheit, das für diese Tätigkeit erforderlich ist. Die genannten Anforderungen fallen an bei der Sekretärin des Präsidenten. Nach fünfzehnjähriger Tätigkeit in dieser Position oder bei Vollendung des 57. Lebensjahres tritt an die Stelle der Zulage die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe V b.

Nr. 178 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Theologischen Studienseminars Pullach für die Rechnungsjahre 1995 und 1996.

Vom 18. Oktober 1994*

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (ABl. Bd. I, S. 169) unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Kirchengesetz über das Prediger- und Studienseminar vom 6. November 1993 (ABl. Bd. VI, S. 213 f.) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1995 und 1996 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 1.068.300,- DM für 1995 und 1.091.800,- DM für 1996 festgestellt.

*) Anhang zum ordentlichen Haushaltsplan der Vereinigten Kirche gemäß § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der VELKD vom 9. Oktober 1959, ABl. Bd. I, S. 169, unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Kirchengesetz über das Prediger- und Studienseminar vom 6. November 1993, ABl. Bd. VI, S. 213 f.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Abschnitte II, III, VI, VII (Nr. 1), VIII und IX des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1995 und 1996 gelten sinngemäß.

IV.

Im Theologischen Studienseminar wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Rektor, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

V.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes obliegt dem Rektor des Theologischen Studienseminars. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7626.00.4220 bis 7626.00.4910 (ausgenommen 7626.00.4520), die das Lutherische Kirchenamt über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) abwickelt.

Schweinfurt, den 18. Oktober 1994

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1993 DM	1993/1994 DM	1995 DM	1996 DM
7	23.440,15	35.500,-	40.500,-	40.500,-
8	48.729,34	46.600,-	48.000,-	48.000,-
9	977.025,32	965.700,-	979.800,-	1.003.300,-
	1.049.194,81	1.047.800,-	1.068.300,-	1.091.800,-

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz	Haushaltsansatz
	1993 DM	1993/1994 DM	1995 DM	1996 DM
7	844.169,26	1.020.700,-	1.039.200,-	1.062.700,-
9	2.269,42	27.100,-	29.100,-	29.100,-
	846.438,68	1.047.800,-	1.068.300,-	1.091.800,-

Stellenplan
des Theologischen Studienseminars in Pullach für die Haushaltsjahre 1995 und 1996

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr./Lohngr. entspr. LBO/BAT/MTB**	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1993/94	1995/96	
Rektor	A 16	1)	1)	Stelleninhaber können eine nichtruhegehaltfähige steuerpflichtige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhegehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung.
Studienleiter (Studieninspektor)	A 14	1)	1)	
Wirtschaftsleiterin	VII – V c	1	1	
Sekretärin	VIII – V c	1	1	
Hausmeister	X – VII	1	1	
Haus- und Küchenpersonal, Praktikantinnen	X – VIII	4	4	

** (s. o.)

Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Dem Hausmeister kann im Seminar eine Dienstwohnung zugewiesen werden.
- Alle Stellen gelten auch für Stelleninhaberinnen bzw. -inhaber.

Nr. 179 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Haushalts- und Stellenplan des Gemeindegkollegs Celle für die Rechnungsjahre 1995 und 1996.

Vom 18. Oktober 1994*)

Aufgrund von § 8 des Statuts für das Gemeindegkolleg in Celle der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 8./9. September 1988 in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für die Rechnungsjahre 1995 und 1996 (jeweils 1. Januar bis 31. Dezember) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.**)

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 853.700,- DM für 1995 und 868.400,- DM für 1996 festgestellt.

Erläuterungen, die die Bewirtschaftung einer Haushaltsstelle betreffen, sind verbindlich.

III.

Die Ausgabenansätze sind – getrennt nach Personalkosten (für hauptamtliche Dauerkräfte) und Sachkosten –

*) Teilhaushalt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Gemeindegkolleg gemäß § 8 des Statuts für das Gemeindegkolleg vom 8./9. September 1988 bzw. gemäß § 7 des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Gemeindegkolleg vom 30. Oktober 1994.

**) Hier nur abgedruckt die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und der Stellenplan.

gegenseitig deckungsfähig, soweit ihre Heranziehung nicht durch das Zeichen + ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Verstärkungsmitteln muß vom Leiter beim Finanzreferenten des Lutherischen Kirchenamtes beantragt werden. Alle Zuwendungen für die Arbeit des Gemeindegkollegs und die dort bearbeiteten Projekte sind in Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

IV.

Die Abschnitte II, III, VI, VII (Nr. 1), VIII und IX des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Rechnungsjahre 1995 und 1996 gelten sinngemäß.

V.

Im Gemeindegkolleg wird eine Zahlstelle der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes eingerichtet. Verfügungsberechtigt gegenüber dieser Zahlstelle ist der Leiter, in seiner Vertretung sein Stellvertreter. Bei längerer Verhinderung beider kann der Finanzreferent eine Übergangslösung treffen. Die Buchhaltung erfolgt in der Kasse des Lutherischen Kirchenamtes; sie arbeitet auf Anweisung.

VI.

Die Verwaltung des Haushaltsplanes obliegt dem Leiter des Gemeindegkollegs. Ausgenommen sind die Haushaltsstellen 7625.00.4220 bis 7625.00.4910 (ausgenommen 7625.00.4530), die das Lutherische Kirchenamt (z. T. über die Landeskirchen bzw. über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle [ZGAST]) abwickelt, sowie die Haushaltsstellen 8100.00.5311 bis 8100.00.5313, die das Lutherische Kirchenamt direkt mit der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers abwickelt.

Schweinfurt, den 18. Oktober 1994

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Zusammenstellung der Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1993 DM	Haushaltsansatz 1993/1994 DM	Haushaltsansatz 1995 DM	Haushaltsansatz 1996 DM
7	181.183,55	83.600,—	86.500,—	86.500,—
8	25.625,49	26.300,—	37.200,—	37.200,—
9	668.300,—	693.300,—	730.000,—	744.700,—
	875.109,04	803.200,—	853.700,—	868.400,—

Zusammenstellung der Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsergebnis 1993 DM	Haushaltsansatz 1993/1994 DM	Haushaltsansatz 1995 DM	Haushaltsansatz 1996 DM
0	218.743,76	191.100,—	167.000,—	167.000,—
7	523.379,43	555.500,—	621.600,—	636.300,—
8	38.133,17	36.600,—	45.100,—	45.100,—
9	—,—	20.000,—	20.000,—	20.000,—
	780.256,36	803.200,—	853.700,—	868.400,—

Stellenplan**des Gemeindegremiums der VELKD in Celle
für die Haushaltsjahre 1995 und 1996**

Stelle	Bes.Gr./Verg.Gr. entspr. LBO/BAT	Anzahl der Stellen		Bemerkungen
		1993/94	1995/96	
Theologen:				
– Leiter	A 15	1	1	} Siehe Hochzahl 15 zur Haushaltsstelle 7625.00.4220.*)
– stellv. Leiter	A 14	1	1	
– theol. Mitarbeiter	A 13/A 14	1	1	
Angestellte(r)	VII – Vc	1	1	Stelle ist durch zwei Halbtagskräfte zu besetzen.
	VIII – VIb	1	1	

Erläuterungen:

- Über die Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsvorschriften der VELKD geregelt ist.
- Alle Stellen gelten auch für Stelleninhaberinnen bzw. -inhaber.

*) Hier nicht abgedruckt.

Nr. 180 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über den Sonderhaushaltsplan mit Umlage »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« für die Haushaltsjahre 1995 und 1996.

Vom 18. Oktober 1994

1. Der Sonderhaushalt »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa« läuft vom 1. Januar 1995 bis zum 31. Dezember 1996.
2. Der Sonderhaushalt wird in Einnahme und Ausgabe mit jeweils 600.000,— DM pro Kalenderjahr festgelegt.
3. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf für die Haushaltsjahre 1995 und 1996 be-

trägt jeweils 600.000,— DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen für das Haushaltsjahr 1995 nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Seite 3). Für das Haushaltsjahr 1996 wird die Verteilung der Umlage aufgrund desjenigen Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1996 zugrunde legt; die daraus sich für 1996 ergebende Umlageverteilung wird vom Finanzausschuß der Generalsynode festgestellt. Gibt es für 1996 noch keinen einheitlichen EKD-Schlüssel für alle Gliedkirchen, gilt die Festlegung für 1995 sinngemäß.

4. Den Gliedkirchen ist es freigestellt, ihrer Umlageverpflichtung ganz oder teilweise wahlweise durch Kollektiven- oder Haushaltsmittel nachzukommen; die Pflicht-

kollekte für die Vereinigte Kirche darf nicht herangezogen werden.

5. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, soweit sie durch entsprechende Einnahmen abgedeckt sind. In 1995 nicht verbrauchte Mittel werden auf 1996 vorgetragen. Übersteigen die Einnahmen das Haushaltssoll, können die Ausgaben entsprechend höher sein.

Zur Sicherung der Projektbearbeitungs- und Verwaltungskapazität beim Martin-Luther-Bund ist es zulässig, im Haushaltsjahr 1995 bis zu 143.900,- DM und im Haushaltsjahr 1996 bis zu 147.400,- DM für zusätzliche Personalkosten einzusetzen. Solche Stellen (1 Stelle bis höchstens A 14, eine halbe Stelle bis höchstens BAT VIb) stehen unter dem Vorbehalt des Laufes des Sonderhaushalts, müssen einen »kw«-Vermerk tragen und auf höchstens fünf Jahre begrenzt sein.

6. Die Bewirtschaftung der Sondermittel erfolgt einvernehmlich zwischen der Geschäftsstelle des Martin-Luther-Bundes und dem Lutherischen Kirchenamt. Der Martin-Luther-Bund legt dem Lutherischen Kirchenamt Rechnung, das Lutherische Kirchenamt der Generalsynode.

7. Das Lutherische Kirchenamt wird beauftragt, dem Finanzausschuß über die Einzelaufteilung der Ausgaben jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres zu berichten.

8. Nach Ablauf des Sonderhaushalts ist ein evtl. verbleibender Überschuß an die Gliedkirchen zurückzuzahlen.

Schweinfurt, den 18. Oktober 1994

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Kostenstelle	Zweckbestimmung	Soll 1995 DM	Soll 1996 DM
Einnahmen			
52.6100.60.0000	Umlagen	600.000,-	600.000,-
Ausgaben			
52.0910.60.0000	Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa		
	a) Projektmittel		
	456.100,- DM/452.600,- DM		
	b) Personalkosten		
	143.900,- DM/147.400,- DM	600.000,-	600.000,-

**Umlageverteilungsschlüssel
für den Sonderhaushaltsplan »Hilfsmaßnahmen für Kirchen in Osteuropa«**

I. Gliedkirchen	% EKD-Schlüssel 1995	% der Gesamtumlage der VELKD 1995	Umlage 1995 DM
Bayern	11,229	36,96	218.064,-
Braunschweig	1,758	5,79	34.161,-
Hannover	9,034	29,74	175.466,-
Nordelbische Kirche	8,166	26,88	158.592,-
Schaumburg-Lippe	0,190	0,63	3.717,-
	30,377	100,00	590.000,-
II. Gliedkirchen nach »Umlage-Ost« (vgl. Haushaltsplan d. EKD für 1994 S. 86)			
Mecklenburg		15,91	1.600,-
Sachsen		60,15	6.000,-
Thüringen		23,94	2.400,-
		100,00	10.000,-

Anmerkungen:

- a) Die Berechnung des auf die einzelnen Gliedkirchen entfallenden Anteils für 1996 wird aufgrund des Schlüssels vorgenommen, den die Evangelische Kirche in Deutschland für 1996 zugrunde legt (vgl. Beschluß zum Sonderhaushalt, Ziff. 3).
- b) Die auf die östlichen Gliedkirchen insgesamt entfallende Summe ist »gegriffen«.

Nr. 181 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen.

Vom 18. Oktober 1994

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 und § 8 des Statuts für das Gemeindegremium vom 9. Oktober 1989 wird beschlossen:

1. Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1993 Entlastung erteilt.
2. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1993 Entlastung erteilt.
3. Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Leiter des Gemeindegremiums in Celle wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Gemeindegremium in Celle im Rechnungsjahr 1993 Entlastung erteilt.

Schweinfurt, den 18. Oktober 1994

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 182 Erklärung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 19. Oktober 1994

Die Generalsynode der VELKD ist zu ihrer diesjährigen Tagung in Schweinfurt zusammengekommen. Hier wurden in den letzten Jahren ungewöhnliche soziale Herausforderungen sichtbar. Dies zeigt die hohe Arbeitslosenzahl. Anlässlich ihrer Tagung in Schweinfurt bekundet die Synode ihre Verbundenheit und Solidarität mit den hier lebenden Menschen. Wir denken besonders an die von Arbeitslosigkeit betroffenen Familien und deren Kinder.

Unsere Hochachtung gilt allen Bemühungen, diesen sozialen Herausforderungen zu begegnen. Wir begrüßen, daß Unternehmer neue Wege zur Verbesserung der Arbeitsmarktsituation gegangen sind. Es freut uns, daß die Aktion »1 + 1 – mit Arbeitslosen teilen«, die privates, örtliches und landeskirchliches Engagement verbindet, zur Verbesserung der sozialen Situation beitragen kann.

Wir danken allen Gemeinden, Initiativgruppen und Einzelpersonen hier und an anderen Orten, die sich mit viel Phantasie und Engagement mit den Arbeitslosen um eine Bewältigung ihrer schwierigen Lebenssituation bemühen. Wir bitten die Kirchengemeinden, sich weiterhin und verstärkt der Arbeitslosen anzunehmen.

Es muß damit gerechnet werden, daß es in den kommenden Jahren zur Ausnahmesituation gehören wird, wenn von der Lehre bzw. vom Studium bis zum Rentenalter kontinuierlich ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Angesichts dieser Situation wird es gut sein, wenn die christlichen Gemeinden für Arbeitslose ein Ort der Offenheit und Beheimatung sind.

Es muß weiterhin nach neuen Wegen zu einer gerechten und dem sozialen Frieden dienenden Verteilung der Arbeit

gesucht werden. Dabei sollen die Erfahrungen von Initiativgruppen und Arbeitskreisen einbezogen werden.

Schweinfurt, den 19. Oktober 1994

Der Präsident der Generalsynode

Veldtrup

Nr. 183 Vertrag zwischen der Universität Leipzig und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands betreffend das Liturgiewissenschaftliche Institut der Vereinigten Kirche bei der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig.

Vom 15. Dezember 1993

Die Universität Leipzig (im folgenden Universität genannt) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (im folgenden Vereinigte Kirche genannt) vereinbaren

- in der gemeinsamen Überzeugung, daß sich das für die Kirche wesentliche Geschehen in den Gottesdiensten der Gemeinde ereignet und ihrer Gestaltung daher eine große Bedeutung zukommt,
- in dem Bemühen, die theologische Ausbildung und Forschung so zu gestalten und zu fördern, daß sie den praktischen Anforderungen der Kirchen entsprechen und die wissenschaftliche Entwicklung deutlich voranbringen,
- in dem Bestreben, dem erkennbaren Mangel abzuweichen, der darin besteht, daß es bislang an keiner Fakultät der evangelischen Theologie in Deutschland einen liturgiewissenschaftlichen Lehrstuhl oder ein Institut dieses Fachbereiches gibt,
- unter Berücksichtigung der liturgischen und kirchenmusikalischen Traditionen in der Stadt Leipzig und ihrer Universität,
- angeregt durch die Bischofskonferenz und die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands,

die Errichtung eines Liturgiewissenschaftlichen Institutes bei der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig mit Wirkung vom 1. Dezember 1993.

Die Universität nimmt das Statut der Vereinigten Kirche für das Liturgiewissenschaftliche Institut vom 18. November 1993 zustimmend zur Kenntnis.

§ 1

(1) Dem Institut obliegt die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Liturgie und Liturgiegeschichte und deren Auswertung für die Theologie und Gestalt des Gottesdienstes. Das Institut sorgt für die Verbreitung seiner Forschungsergebnisse und liturgiedidaktischen Beiträge.

(2) Das Institut pflegt den Austausch mit den anderen theologischen Disziplinen und mit der Kirchenmusik.

(3) Das Institut fördert die liturgische Aus- und Weiterbildung und erarbeitet dazu liturgiedidaktische Beiträge; es fördert auch den wissenschaftlichen Nachwuchs.

(4) Das Institut soll in allen fachdidaktischen und liturgiewissenschaftlichen Fragen, die den Gottesdienst und mit ihm zusammenhängende Handlungen betreffen, beraten. Dazu gehört auch die Erstellung von Fachgutachten.

§ 2

(1) Das Institut arbeitet eng mit der Theologischen Fakultät der Universität zusammen.

(2) Die Universität sorgt ab 1. Dezember 1993 für die kostenfreie Bereitstellung der für die Arbeit des Instituts erforderlichen Räume im Bereich der Theologischen Fakultät.

(3) Die Vereinigte Kirche übernimmt die Kosten für die Erstaussstattung der Räume nach Absatz 2. Die Einrichtungsgegenstände stehen im Eigentum der Vereinigten Kirche.

§ 3

(1) Die Vereinigte Kirche trägt die Personalkosten für die hauptamtlichen Mitarbeiter des Instituts (Geschäftsführer/Geschäftsführer und Sekretärin).

(2) Die Vereinigte Kirche regelt die Kosten für die Stipendiaten.

§ 4

Die Vereinigte Kirche trägt die Sachkosten bis zu einem Anteil von 25 % der Personalkosten nach § 3 Abs. 1 pro Rechnungsjahr.

§ 5

Die Leiterin/der Leiter des Instituts wird von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche auf Vorschlag und im Einvernehmen mit der Universität bestellt (§ 3 Abs. 2 des Statuts). Damit stimmt die Universität zu, daß die Leiterin/der Leiter ihr/sein Amt ehrenamtlich wahrnimmt.

§ 6

(1) Der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer des Instituts ist gestattet, an Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät im Bereich Liturgik nach den Bestimmungen des Sächsischen Hochschulgesetzes mitzuwirken.

(2) Die Universität stimmt zu, daß Stipendiaten für einen begrenzten Zeitraum am Institut arbeiten und an den Veranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes teilnehmen.

(3) Das Nähere regelt die Leiterin/der Leiter des Instituts mit dem Dekan der Theologischen Fakultät. Die Regelung wird der Universität und der Vereinigten Kirche angezeigt.

§ 7

Die Universität verpflichtet sich, die Arbeit des Instituts zu unterstützen und zu fördern, wie sie das bei vergleichbaren Instituten tut.

§ 8

In allen rechtlichen Angelegenheiten vertritt die Vereinigte Kirche das Institut. In allen übrigen Angelegenheiten

wird das Institut durch seinen Leiter im Benehmen mit der Vereinigten Kirche und der Universität vertreten.

§ 9

(1) Das Institut ist für die Verkehrssicherheit in den ihm überlassenen Räumen verantwortlich.

(2) Das Institut trägt gegenüber der Universität eine uneingeschränkte Verantwortung für die Einhaltung der arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen beim Einsatz seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in den Räumen und an Geräten der Universität.

(3) Die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Universität und Institut unterliegen im übrigen während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen des jeweils anderen Vertragspartners den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und, soweit dies für die Durchführung von Arbeiten erforderlich ist, auch den fachlichen Weisungen der dortigen verantwortlichen Mitarbeiter.

(4) Jeder Vertragspartner trägt die Schäden, die ihm anlässlich der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, der Schaden wurde von einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des anderen Vertragspartners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

§ 10

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages und dessen Fortführung im Sinne der Präambel des vorstehenden Vertrages einvernehmlich regeln.

§ 11

Dieser Vertrag wird zunächst für zehn Jahre geschlossen. Es ist beabsichtigt, ihn nach Ablauf dieser Frist zu verlängern. Die Vertragsschließenden werden rechtzeitig eine Vereinbarung über die Weiterführung treffen.

§ 12

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform sowie der Zustimmung der Vertragspartner.

Hannover, den 15. Dezember 1993

Lutherisches Kirchenamt
Friedrich-Otto Scharbau
LS Präsident

Leipzig, den 15. Dezember 1993

Universität Leipzig
C. Weiss
LS Rektor

III. Mitteilungen

Nr. 184 Geschäftsverteilungsplan des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für die Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995.

Vom 5. Dezember 1994

Das Präsidium des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts hat gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts die Geschäftsverteilung auf die Senate und die Vertretung in den Senaten für die Amtszeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 wie folgt beschlossen:

I. Geschäftsverteilung

1. Der 1. Senat ist zuständig für:
 - a) Verfassungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover und Schaumburg-Lippe (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 a ErrG) und aus der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Evangelischen Kirche in Deutschland (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
 - c) Verwaltungsstreitigkeiten aus Verwaltungsakten der Vereinigten Kirche (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 c ErrG).
2. Der 2. Senat ist zuständig für:
 - a) Weitere Verwaltungsstreitigkeiten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 a und b ErrG),
 - b) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Mecklenburg und Nordelbien (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG) und aus Oldenburg (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 b ErrG),
 - c) andere durch Kirchengesetze der Vereinigten Kirche dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).
3. Der 3. Senat ist zuständig für:
 - a) Rechtsmittelverfahren aus den Gliedkirchen Bayern, Sachsen und Thüringen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a ErrG),
 - b) andere durch Kirchengesetze der Gliedkirchen dem Verfassungs- und Verwaltungsgericht übertragene Aufgaben (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ErrG).

II. Vertretung

1. Vertretung im Vorsitz der Senate:
 - a) Die Vorsitzenden des 1. und 2. Senats vertreten sich bei jeweiliger Verhinderung gegenseitig,
 - b) den Vorsitzenden des dritten Senats vertritt bei dessen Verhinderung das lebensälteste rechtskundige Mitglied des dritten Senats.
2. Vertretung der übrigen Mitglieder:
 - a) Die Vertretung der übrigen Mitglieder erfolgt so, daß (getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern) in einem Vertretungsfall im ersten Senat dasjenige Mitglied des zweiten Senats als Vertreter berufen ist, dem die im Beschluß des Präsidiums über die Zahl und Besetzung der Senate vom 12. März 1993 unter II. dieselbe arabische Zahl beigelegt ist, wie dem Vertretenen. Bei einem Vertretungsfall im zweiten Senat ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.
 - b) Bei einem Vertretungsfall im dritten Senat vertreten sich die weiteren Mitglieder nach der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluß des Präsidiums über Bildung und Zusammensetzung der Senate. Ist auf diese Weise eine Vertretung nicht möglich, so treten als Vertreter ein, getrennt nach rechtskundigen und geistlichen Mitgliedern, die Mitglieder des 2. Senats in der Reihenfolge ihrer Benennung im Beschluß des Präsidiums über die Bildung und Zusammensetzung der Senate.

III.

Bei der Auslegung der Geschäftsverteilung entscheidet in Zweifelsfällen das Präsidium.

IV.

Anhängige Verfahren gehen auf die neu zuständigen Senate über.

Nr. 185 Regelung über die Vertretung und Mitwirkung im Senat für Amtszucht nach § 97 Abs. 2 AVerG*).

Vom 15. November 1994

Gemäß § 13 Abs. 2 der Rechtsverordnung zur Ausführung des Amtspflichtverletzungsgesetzes werden folgende Grundsätze für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1995 festgelegt:

Grundsätze über die Vertretung und Mitwirkung der Mitglieder des Senats für Amtszucht und ihrer Stellvertreter sowie der Pfarrer- und Kirchenbeamtenbeisitzer:

I. Vertretungsregelung

1. Anstelle des Vorsitzenden
Präsident des Landgerichts Dr. Bonde, Kiel,
tritt ein
der stellvertretende Vorsitzende des Senats,
Vorsitzender Richter am Landgericht Heuer, Hannover.
2. Anstelle der rechtskundigen Beisitzer
Vorsitzender Richter am Landgericht Heuer, Hannover,
und Oberstaatsanwalt Dr. Heßler, Nürnberg,
treten in nachstehender Reihenfolge ein:
Vizepräsident des Oberlandesgerichts Dr. Lange,
Wolfenbüttel,
Richter am Bayerischen Obersten
Landesgericht Kaliebe, Oberschleißheim.
3. Stellvertreter des Superintendenten i. R. Diekmann
und der Pfarrerin i. R. Pflüger sind in nachstehender
Reihenfolge:
Superintendent Schwetje,
Propst Wulf.

II. Mitwirkungsregelung

1. nach § 97 Abs. 2 AVerG (ab 1. Januar 1995 § 99 Abs. 2 und 3 DiszG): In Verfahren
 - a) aus den Gliedkirchen Braunschweig, Hannover, Nordelbien und Schaumburg-Lippe scheidet Pfarrerin i. R. Pflüger aus,
 - b) aus den Gliedkirchen Bayern, Mecklenburg, Sachsen, Thüringen und der Vereinigten Kirchen scheidet Superintendent i. R. Diekmann aus.
2. nach §§ 130, 132 AVerG (ab 1. Januar 1995 §§ 131, 133 Abs. 1 DiszG): In Verfahren aus allen Gliedkirchen und aus der Vereinigten Kirche scheidet Oberstaatsanwalt Dr. Heßler aus.

Nr. 186 Berichtigung der Neufassung des Disziplinargesetzes.

Die Neufassung des Disziplinargesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 22. April 1994 (ABl. Bd. VI, S. 222) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Vor der Inhaltsübersicht ist folgende Überschrift einzufügen:

»Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinargesetz – DiszG).

in der Fassung vom 22. April 1994«

*) Hinweis: Die Regelung ergeht noch unter der Geltung des Amtspflichtverletzungsgesetzes (ab 1. 1. 1995 Disziplinargesetz).

2. In § 6 ist das Wort »blieben« durch das Wort »bleiben« zu ersetzen.
3. In § 13 Abs. 2 ist das Wort »bezogenen« durch das Wort »beigezogenen« zu ersetzen.
4. In § 124 Abs. 1 ist hinter dem Wort »Möglichkeit« das Wort »der« einzufügen.

der Vereinigten Kirche vom 14. bis 18. Oktober 1995 in Friedrichroda (und Eisenach) statt.

Nr. 187 Generalsynode 1995 in Friedrichroda und Eisenach.

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche in Thüringen findet die 5. Tagung der 8. Generalsynode

Nr. 188 Grundgehaltssätze und Ortszuschläge vom 1. Oktober 1994/1. Januar 1995.

Gemäß § 7 der Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten der Vereinigten Kirche veröffentlicht das Lutherische Kirchenamt die nachstehenden Tabellen über die Grundgehaltssätze und Ortszuschläge.

Gütig ab 1. Oktober 1994, für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in DM)**

1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A 1	II	1465,47	1516,18	1566,89	1617,60	1668,31	1719,02	1769,73	1820,44							
A 2		1591,96	1642,29	1692,62	1742,95	1793,28	1843,61	1893,94	1944,27							
A 3		1693,35	1746,90	1800,45	1854,00	1907,55	1961,10	2014,65	2068,20							
A 4		1750,90	1813,94	1876,98	1940,02	2003,06	2066,10	2129,14	2192,18							
A 5		1771,86	1838,50	1905,14	1971,78	2038,42	2105,06	2171,70	2238,34	2304,98						
A 6		1833,61	1905,02	1976,43	2047,84	2119,25	2190,66	2262,07	2333,48	2404,89	2476,30					
A 7		1951,09	2023,29	2095,49	2167,69	2239,89	2312,09	2384,29	2456,49	2528,69	2600,89	2673,09	2745,29			
A 8		2039,47	2125,83	2212,19	2298,55	2384,91	2471,27	2557,63	2643,99	2730,35	2816,71	2903,07	2989,43	3075,79		
A 9	Ic	2190,97	2272,49	2357,45	2443,07	2530,29	2625,33	2720,37	2815,41	2910,45	3005,49	3100,53	3195,57	3290,61		
A 10		2399,10	2517,19	2635,28	2753,37	2871,46	2989,55	3107,64	3225,73	3343,82	3461,91	3580,00	3698,09	3816,18		
A 11		2795,00	2916,00	3037,00	3158,00	3279,00	3400,00	3521,00	3642,00	3763,00	3884,00	4005,00	4126,00	4247,00	4368,00	
A 12		3044,45	3188,71	3332,97	3477,23	3621,49	3765,75	3910,01	4054,27	4198,53	4342,79	4487,05	4631,31	4775,57	4919,83	
A 13	Ib	3449,14	3604,92	3760,70	3916,48	4072,26	4228,04	4383,82	4539,60	4695,38	4851,16	5006,94	5162,72	5318,50	5474,28	
A 14		3550,25	3752,26	3954,27	4156,28	4358,29	4560,30	4762,31	4964,32	5166,33	5368,34	5570,35	5772,36	5974,37	6176,38	
A 15		4002,87	4224,97	4447,07	4669,17	4891,27	5113,37	5335,47	5557,57	5779,67	6001,77	6223,87	6445,97	6668,07	6890,17	7112,27
A 16		4449,05	4705,92	4962,79	5219,66	5476,53	5733,40	5990,27	6247,14	6504,01	6760,88	7017,75	7274,62	7531,49	7788,36	8045,23

Gütig ab 1. Oktober 1994, für die Besoldungsgruppen A 9 bis A 16 sowie für die Bundesbesoldungsordnungen B, C und R ab 1. Januar 1995

**Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)**

2. Bundesbesoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	
B 1	Ib	7 112,27
B 2		8 435,21
B 3	Ia	8 825,16
B 4		9 411,74
B 5		10 084,68

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind
Ia	B 3 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10	1087,36	1260,82	1409,24
Ib	B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2	917,28	1090,74	1239,16
Ic	A 9 bis A 12	815,20	988,66	1137,08
II	A 1 bis A 8	767,93	933,11	1081,53

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 148,42 DM.

In Tarifklasse II erhöht sich der Ortszuschlag der Stufe 3 für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 5 um je 10 DM, ab Stufe 4 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 3 um je 50 DM, in Besoldungsgruppe A 4 um je 40 DM und in Besoldungsgruppe A 5 um je 30 DM. Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2 Satz 1: Tarifklasse Ic 652,16 DM
Tarifklasse II 614,35 DM

IV. Personalnachrichten

Generalsynode

Seit der letzten Bekanntmachung der Zusammensetzung der 8. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands sind Änderungen in der Zusammensetzung eingetreten sowie Druckfehler zu berichtigen. Somit wird die Zusammensetzung mit Stand vom 6. Dezember 1994 erneut bekannt gegeben.

Gewählte Mitglieder und Stellvertreter

Bayern

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter*)</u>
Dekan Dr. Manfred Kießig Pfaffengasse 17 63739 Aschaffenburg	Oberkirchenrat i. R. Dr. Adolf Sperl Gubestraße 8 80992 München
Dekan Hans Sommer Luisenstraße 2 91522 Ansbach	Dekan Helmut Hofmann Kanzleistraße 11 95444 Bayreuth
Dekan Dr. Helmut Ruhwandl Gabelsberger Straße 6 80333 München	Pfarrerin Susanne Vogt Wendelsteinstraße 12 85435 Erding
Oberkirchenrat Kreisdekan Franz Ludwig Peschke Pirckheimer Straße 10 90408 Nürnberg	Dekan Christoph Schmerl Gustav-Adolf-Platz 6 97318 Kitzingen
Frau Heidi Schülke Röntgenweg 18 96450 Coburg	Internist Dr. Adolf Wunderer Ewaldstraße 46 90491 Nürnberg
Frau Dr. Ursula Böning Grundweg 10 97204 Höchberg/Würzburg	Kirchenmusikerin Katharina Runge Obere Königstraße 50 96052 Bamberg
Frau Ingeborg Weißenfels Keplerstraße 95 90766 Fürth	Professor i. K. Dr. Gottfried Geiger Herm.-Hummel-Str. 30 82166 Locham
Raumausstattermeister Rolf Krauß Unterer Mainleitenweg 2 97247 Obereisenheim	Lehrerin Dorothee Koch Hochriesweg 6 83301 Traunreut
Direktor des Arbeitsgerichts a. D. Walter Schmölzer Multscherweg 12 87437 Kempten	Sonderschulrektor Hans Taig Albin-Klöber-Straße 22 95119 Naila
Frau Helga Beyler Föhrenwinkel 9 91227 Leinburg-Diepersdorf	Tagungsstättenleiter Fritz Schroth Fischzucht 1 – 5 97653 Bischofsheim

Stellvertreter*)

Sonderschulrektor i. R. Harald Zapf Schmeilsdorf 10 95336 Mainleus	Frau Brita-Marlen Schmidt Meraner Straße 14 86316 Friedberg
Dipl. Religionspädagoge Gerhard Gohlke Stolze-Schrey-Straße 9 a 92421 Schwandorf	Regional-Jugendleiterin Ida Bach Walter-Flex-Straße 36 90453 Nürnberg

Braunschweig

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter*)</u>
Propst Armin Kraft Jasperallee 10 38102 Braunschweig	Direktor des Predigerseminars Pfarrer Helmut Liersch Schützenstraße 22 38100 Braunschweig
Konrektorin Irmela-Carmen Dönitz Birkengrund 2 38226 Salzgitter	Rektor a. D. Adolf Knigge Rosenhöhe 11 38704 Liebenburg
Tischlermeister Thomas Goes Tillystraße 20 38259 Salzgitter	Frau Elisabeth Lauer Stift 7 38239 Salzgitter-Steterburg
Industriemeister i. R. Fritz Seifert Wiesenweg 1 38272 Burgdorf-Westerlinde	Studiendirektor Horst Schmidt Schapenbruch 3 38104 Braunschweig

Hannover

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter *)</u>
Superintendent Erhard Knauer Strichweg 40 a 27472 Cuxhaven	Oberlandeskirchenrat Dieter Vismann Rote Reihe 6 30169 Hannover
Superintendent i. R. Walther Lührs Unter den Linden 28 37085 Göttingen	Pastor Walter Holthusen Rothensteiner Straße 3 27412 Tarmstedt
Superintendent Dr. Werner Monselewski Kirchplatz 2 31582 Nienburg	Pastor Reinhard Schmidt Pestalozziallee 11 26624 Victorbur
Pastor Hans-Friedrich Reymann Amt für Gemeindedienst Archivstraße 3 30169 Hannover	Superintendent Gottfried Kawalla Kirchplatz 11 30853 Langenhagen
Superintendent Horst Walz Kirchhof 2 31167 Bockenem	Pastor Prof. Dr. Joachim Stalman Görlitzer Straße 16 31311 Uetze/OT Hänigsen
Pastor Andreas Seifert Pestalozzistraße 5 30938 Burgwedel	Pastor Rudolf Bembenneck Hasbruchstraße 10 a 27777 Ganderkesee

*) Die Stellvertreter treten – getrennt nach geistlichen und nicht-theologischen Stellvertretern – in der hier veröffentlichten Reihenfolge ein; sie beruht auf Art. 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche.

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter*)</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter*)</u>
Frau Monica von Bandemer Quantelholz 34 a 30419 Hannover	Frau Nadia von Grone Westerbrak 10 37619 Kirchbrak	Herrn Reinhard Schuster Feldstraße 13 19071 Grambow	Herrn Helmut Schröder Bleicherstraße 7 a 19089 Crivitz
Dipl.-Pädagogin Prof. Roseline-Brigitte Forch Steinmetzstraße 23 30163 Hannover	Studienleiter Dr. Karl Ermert Pastorenkamp 14 31547 Rehburg-Loccum	Dipl.-Landwirtin Gabriele Jenge Gadebuscher Straße 6 c 19209 Lützwow	Frau Christel Schult Am Wiesengrund 3 19294 Göhren
Dipl.-Ing., Stadtbaurat a. D. Rolf Gelhausen Sylter Straße 7 27476 Cuxhaven	Leitender Vermessungsdirektor Klaus Rinne Ulmenstraße 15 27232 Sulingen		
Frau Sigrid Koch Bleichweg 2 49324 Melle	Kirchenmusikdirektor i. R. Johannes Baumann Brucknerstraße 24 27711 Osterh.-Scharmbeck		
Dipl.-Religionspädagogin Sibylle Kriebitzsch Brabeckstraße 52 30559 Hannover	Dipl.-Sozialwirtin Dr. Ingrid Lukatis Hamsunstraße 37 c 30655 Hannover		
Frau Marion Lambers Holtpiepen 7 26553 Westerbur	Ministerialrat a. D. Karl-Dietrich Schoop Schöneberger Straße 36 37085 Göttingen		
Oberlandeskirchenrat Dr. Christian Meyer Rote Reihe 6 30169 Hannover	Polizeiobererrat im BGS Eberhard Doll Leibnizstraße 34 31535 Neustadt		
Schulamtsdirektorin a. D. Sonja Plath Roter Weg 29 26789 Leer	Richter am Amtsgericht Albrecht Bungeroth Haferweg 5 38518 Gifhorn		
Studiendirektor Jürgen Prüser Robert-Schumann-Straße 29 38444 Wolfsburg	Dipl.-Sozialwirt Günther-Helmut Haase Wedemeyerstraße 23 30173 Hannover		
Richter am Amtsgericht Dirk Veldtrup Sonnenweg 33 30171 Hannover	Hauswirtschaftsleiterin Carla Frenzel Holzburger Straße 14 27624 Bederkesa		
Landeskirchenmusik- direktor i. R. Gottfried Wiese Lüneburger Straße 53 g 29223 Celle	Studiendirektor Sieghardt Labusch Groscurthstraße 25 37083 Göttingen		
	Mecklenburg		
<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter*)</u>		
Landessuperintendent Hermann Beste Lessingstraße 9 18209 Bad Doberan	Pastor Martin Scriba Am Packhof 8 19053 Schwerin		
Oberkirchenrat Rainer Rausch Münzstraße 8 19055 Schwerin	Rechtsanwalt Wolfgang Loukidis Seestraße 13 19067 Retzendorf		
		<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter*)</u>
			Nordelbien
		Oberkirchenrat Jens-Hermann Hörcher Dänische Straße 21-35 24103 Kiel	Propst i. R. Dietrich Peters Steenbalken 20 a 22339 Hamburg
		Propst Dr. Niels Hasselmann Bäckerstraße 3-5 23564 Lübeck	Oberkirchenrat Gerd Heinrich Dänische Straße 21-35 24103 Kiel
		Pröpstin Uta Grohs Claudiusstraße 55 f 22043 Hamburg	Pröpstin Dr. Dr. Katrin Gelder Kirchenkreisamt Alt-Hamburg Neue Burg 1 22457 Hamburg
		Oberkirchenrätin Petra Thobaben Dänische Straße 21-35 24103 Kiel	Oberkirchenrat i. R. Dr. Enno Rosenboom Oelendiek 1 24582 Bordsesholm
		Rektor a. D. Hans-Rolf Dräger Alte Lübecker Chaussee 26 24113 Kiel	Leiterin der Fam.- Bildungsstätte Margret Corinth Hollbüllhuns 25876 Schwabstedt
		Oberkirchenrat Henning Kramer Dänische Straße 21-35 24103 Kiel	Frau- Ilse-Marie Oppermann Sandkuhlenkoppel 29 22399 Hamburg
		Psychoanalytikerin Dr. Ursula Lindig Bours Park 23 a 22587 Hamburg	Dipl. Sozialpädagogin Brigitte Encke Herzog-Adolf-Straße 6 25813 Husum
		Frau Siegilde Hoerschelmann Flensburger Straße 4 25821 Sönnebüll	Vors. Richter am Landgericht a. D. Dr. Horst Gehrman Zeppelinstraße 1 23568 Lübeck
		Realschullehrerin Maren Thiessen Bahnhofstraße 13 25774 Lehe	Frau Barbara Schmodde Remstedtstraße 46 22143 Hamburg
		Direktor Dr. Jürgen Faehling Matthias-Claudius-Straße 5 24211 Preetz	Rechtsanwalt Dieter Wollenberg Weingarten 7 21481 Lauenburg
		Oberamtsrat a. D. Eckhard Schmied Isernrade 7 22589 Hamburg	Theologin Eila Buhr Thorner Weg 18 22113 Oststeinbek

*) Die Stellvertreter treten – getrennt nach geistlichen und nicht-theologischen Stellvertretern – in der hier veröffentlichten Reihenfolge ein; sie beruht auf Art. 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche.

Mitglieder

Oberstaatsanwalt a. D.
Wolfgang **Bauer**
Pestalozzistraße 103
24113 Kiel

Kirchenoberamtsrat i. R.
Helmut **Witt**
Kantstraße 66
24116 Kiel

Erwachsenenpädagogin
Adelheid **Wiedenmann**
Ottersbekallee 3
20255 Hamburg

Richter am
Verwaltungsgericht
Jürgen **Kalitzky**
Bundesstraße 82
20144 Hamburg

Stellvertreter *)

Landeskirchenmusikdirektor
Dieter **Frahm**
Tewesweg 10
20249 Hamburg

Landwirtschaftsdirektor
a. D.
Dr. Johannes **Bohne**
Flensburger Straße 32
24376 Kappeln

Religionslehrer
Lothar **Globig**
Lübecker Straße 4
23909 Ratzeburg

Museumspädagogin
Susanne **Hesse**
Pommernring 125
23569 Lübeck

SachsenMitglieder

Oberkirchenrat
Dr. Christoph **Münchow**
Lukasstraße 6
01069 Dresden

Superintendent
Horst **Schulze**
Domplatz 11
04808 Wurzen

Pfarrer
Frank **Meinel**
Kirchplatz 12
08289 Schneeberg

KMD Professor
Dr. Christfried **Brödel**
Käthe-Kollwitz-Ufer 81
01309 Dresden

Techn. Zeichnerin
Inge **Wenzel**
Gradsteg 5
01445 Radebeul

Oberkirchenrätin
Hannelore **Leuthold**
Lukasstraße 6
01069 Dresden

Dipl.-Ing.
Rolf **Böttcher**
Schwarzenberger Str. 17
08358 Grünhain

Med. Techn. Assistentin
Dorothea **Kutter**
Untere Endstraße 4
08523 Plauen

N. N.

Stellvertreter *)

Pastorin
Elisabeth **Spitzner**
Goethestraße 34
08525 Plauen

Professor
Dr. Helmar **Junghans**
Ludolf-Coldnitz-Str. 22
04299 Leipzig

Oberlandeskirchenrat
Dieter **Auerbach**
Lukasstraße 6
01069 Dresden

Studienleiter Pfarrer
Bernhard **Stempel**
Kammstraße 30
02797 Lückendorf

Oberkirchenrätin
Barbara **Schnerrer**
Lukasstraße 6
01069 Dresden

Dipl.-Physiker
Dieter **Schille**
Harkortstraße 21
04107 Leipzig

Ingenieur
Dietmar **Franke**
Bamberger Straße 40
01187 Dresden

Dipl.-Ing.
Rudolf **Helmert**
Vorstadt 6
07952 Pausa

Oberkirchenrat
Dietrich **Knoth**
Uhlichstraße 30
09112 Chemnitz

Mitglieder

Frau
Gertraut **Thieme**
Dohnaweg 17
04277 Leipzig

Stellvertreter *)

Gürtlermeister
Johannes **Schmiedgen**
Tharandter Straße 27
01723 Grumbach

Schaumburg-LippeMitglieder

Superintendent
Hans Wilhelm **Rieke**
Pfarrweg 8
31675 Bückeburg

Leitender Jurist
Dr. Michael **Winckler**
Herderstraße 27
31675 Bückeburg

Stellvertreter *)

Superintendent
Hans-Wilhelm **Reinert**
Hauptstraße 10
31715 Meerbeck

Frau
Hildegard **Tiggemann**
Plettenbergstraße 2
31675 Bückeburg

ThüringenMitglieder

Superintendent
Johannes **Eckardt**
Schloßberg 5
36466 Dermbach

Pfarrer
Michael
von Frommannshausen
Südstraße 34
07548 Gera

Frau
Barbara **Klingbeil**
Markt 6
99438 Bad Berka

Kreiskirchenrat
Stefan **Große**
Im Siebengehege 40
99869 Günthersleben

Frau
Edda **Kawski**
Hoher Sand 11
99192 Ingersleben

Diakon
Gerhard **Schwartz**
Pfarrberg 8
99817 Eisenach

Stellvertreter*)

Pfarrer
Dr. Ulrich **Lieberknecht**
Gefeller Straße 1
96524 Neuhaus-Schierschnitz

Pfarrer
Gerhard **Richter**
Plan 2/100
99425 Oberweimar

Frau
Isolde **Roth**
Bachstraße 36
07926 Gefell

Kreiskirchenrätin
Konstanze **Förster**
Lisztstraße 2 a
99423 Weimar

Frau
Gisela **Guthke**
Bernhard-Schultze-Straße 29
07744 Jena

Diakon
Eckart **Behr**
Karl-Marx-Straße 25
99518 Bad Sulza

*) Die Stellvertreter treten – getrennt nach geistlichen und nicht-theologischen Stellvertretern – in der hier veröffentlichten Reihenfolge ein; sie beruht auf Art. 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche.

Berufene Mitglieder und Stellvertreter**Mitglieder**

Professor
Dr. Walter **Sparr**
Kochstraße 6
91054 Erlangen

Professor
Dr. Wilfried **Härle**
Tirpitzstraße 1
35260 Stadtallendorf

Vizepräsident
Dr. Günter **Linnenbrink**
Rote Reihe 6
30169 Hannover

Direktor
Paul-Gerhard **Buttler**
Agathe-Lasch-Weg 16
22605 Hamburg

Ärztin
Dr. Gerda **Matthiessen-Garbers**
Leonhardstraße 55
38102 Braunschweig

Direktor
Gerhard **Isermann**
Knochenhauerstraße 38-40
30159 Hannover

Oberkirchenrat
Andreas **Flade**
Münzstraße 8
19055 Schwerin

Professor
Dr. Ulrich **Kühn**
Denkmalsblick 17
04277 Leipzig

Pastorin
Barbara **Rösch**
Bahnhofstraße 7
07407 Rudolstadt

Physiotherapeutin
Hildburg **Enderlein**
Dorfstraße 31
23948 Christinenfeld

1. Stellvertreter

Professor
Dr. Jouko **Martikainen**
Schlözer Weg 30
37085 Göttingen

Professor
Dr. Gunter **Wenz**
Himmelsreichstraße 2/1
80538 München

Oberlandeskirchenrat
Henje **Becker**
Neuer Weg 88/90
38302 Wolfenbüttel

Pröpstin
Heide **Emse**
Voßberg 2
22969 Ahrensburg

Direktor
Eckard **Pfannkuche**
Ebhardtstraße 3 a
30159 Hannover

Pfarrerin
Johanna **Haberer**
Thierschstraße 28
80538 München

Pastor
Dr. Matthias **Riemer**
Mühlendamm 2-6
23552 Lübeck

Präsident
Hans-Dieter **Hofmann**
Lukasstraße 6
01069 Dresden

Pastorin
Tonimaria **Kalkbrenner**
Köhlergasse 44
99842 Ruhla

Kfz.-Schlosser
Christoph **Krause**
Wiesenstraße 10
01904 Neukirch

2. Stellvertreter

Professor
Dr. Reinhard **Staats**
Hasselkamp 104
24119 Kronshagen

N. N.

Dekanin
Susanne **Kasch**
Kirchplatz 2
95213 Münchberg

Diakon
Siegfried **Parche**
Am Wiesengrund 65
91126 Schwabach

Subpriorin
Hannelore **Benkard**
Schloß Schwanberg
97348 Rödelsee

Pastor
Malte **Haupt**
Schackstraße 4
30175 Hannover

Pfarrer
Hans-Gernot **Kleefeld**
Sperberstraße 70
90461 Nürnberg

Pfarrer
Peter **Sauer**
Lukasstraße 6
01069 Dresden

Oberpfarrer
Friedrich **Knoll**
Sonnenstraße 35
07973 Greiz

Kirchl. Mitarbeiter
Hartmut **Schenke**
Kastanienallee 6
18236 Alt Karin

Lutherisches Kirchenamt

Die Kirchenleitung hat Pastor Dr. Helmut Edelmann, Quickborn/Nordelbien, in der Sitzung am 3./4. November 1994 mit Wirkung vom 1. Februar 1995 unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Zeit für die Dauer von fünf Jahren zum Referenten im Lutherischen Kirchenamt berufen; er führt die Amtsbezeichnung Oberkirchenrat.

Der Leiter der Geschäftsstelle des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und des Disziplinarsenats*), Verwaltungsangestellter Gerd Hodemacher, wird ab 1. Oktober 1994 durch Kirchenverwaltungsoberrat Dieter Podschies vertreten.

Gemeindekolleg Celle

Pfarrer Christian Höser ist durch Beschluß der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche vom 18. Oktober 1994 unter

*) Bis 31. Dezember 1994: Senat für Amtszucht.

Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs mit Wirkung vom 1. Mai 1995 für die Dauer von fünf Jahren mit den Aufgaben eines Fachreferenten des Gemeindekollegs der Vereinigten Kirche in Celle beauftragt worden.

Liturgiewissenschaftliches Institut Leipzig

Professor Dr. Wolfgang Ratzmann wurde von der Kirchenleitung als Leiter des Liturgiewissenschaftlichen Institutes der Vereinigten Kirche bei der Theologischen Fakultät der Universität Leipzig mit Wirkung vom 18. November 1993 berufen.

Pfarrer Reinhold Morath ist durch Beschluß der Kirchenleitung vom 6. Juni 1994 unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Wirkung vom 15. September 1994 für die Dauer von fünf Jahren als Geschäftsführer des Liturgiewissenschaftlichen Institutes der Vereinigten Kirche in Leipzig bestellt worden.

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes
